



Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

Karate Zeon

Allgemeine Angaben

| | |
|---------------------|-------------------------------------|
| Zulassungsinhaber: | Syngenta Agro GmbH, 63477 Maintal |
| Zulassungszeitraum: | 15. Juli 2017 bis 11. November 2017 |
| Menge: | 1.125 Liter |
| Behandlungsfläche: | 15.000 ha |
| Wirkstoff: | lambda-Cyhalothrin |
| Wirkstoffgehalt: | 100 g/l |
| Formulierung: | Kapselsuspension (CS) |

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

| | |
|--------------------------------|---|
| Signalworte: | (S2) Gefahr |
| Gefahrenpiktogramme: | (GHS08) Gesundheitsgefahr, (GHS09) Umwelt |
| Gefahrenhinweise (H-Sätze): | 302-317-332-334-400-410 |
| Sicherheitshinweise (P-Sätze): | 101-102-270-280-284-302+352-304+340-308+310- 362+364-391-501 |

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

(EUH 208-0098)

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH 208-0198)

Enthält lambda-Cyhalothrin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Anwendungsbestimmungen

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(NW607-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar in oder an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

90 % – 30 m, 95 % – 15 m

(NT1095)

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 95 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen

(z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

(NN410)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen

(NW262)

Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB110)

Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

(SB193)

Das Pflanzenschutzmittel kann bei Kontakt mit der Haut (insbesondere des Gesichtes) ein Brennen oder ein Kribbeln hervorrufen, ohne dass äußerlich Reizerscheinungen sichtbar werden. Das Auftreten dieser Stoffwirkungen muss als Warnhinweis angesehen werden, eine weitere Exposition ist unbedingt zu vermeiden. Klingen die Symptome nicht ab oder treten weitere auf, muss ein Arzt aufgesucht werden.

(SS530)

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS110)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SF245-01)

Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.

(NN400)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzorganismen eingestuft.

Sonstige Auflage:

Im Bericht zur tatsächlich aufgetretene Befallssituation und den räumlichen Anwendungsschwerpunkten sind die Auswirkungen der Anwendungen auf Nichtziel-Arthropoden besonders zu berücksichtigen.

Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4)

Angaben zur sachgerechten Anwendung

| | |
|----------------------------------|---|
| Einsatzgebiet | Weinbau |
| Schadorganismus/ Zweckbestimmung | Drosophila-Arten |
| Erläuterung zum Schadorganismus | Adulte |
| Pflanzen/ -erzeugnisse/Objekte | Weinrebe |
| Verwendungszweck | Nutzung als Tafel- und Keltertraube |
| Anwendungsbereich | Freiland |
| Anwendungszeitpunkt | BBCH 81 -85, nach festgestelltem Befall und Warmdienstaufwurf |
| Maximale Zahl der Behandlungen | |
| - in dieser Anwendung | 1 |
| - für die Kultur bzw. je Jahr | 1 |
| - Abstand | |
| Anwendungstechnik | spritzen der Traubenzone mit driftreduzierender Anwendungstechnik (z.B. Axialgeräte mit Querstromaufbau und horizontaler Luftführung, max. 2 oder 3 offene Düsen) |
| Aufwand | 75 ml/ha in max. 200-400 l Wasser/ha |
| Wartezeit | 7 Tage für Tafel- und Keltertrauben (Freiland) |